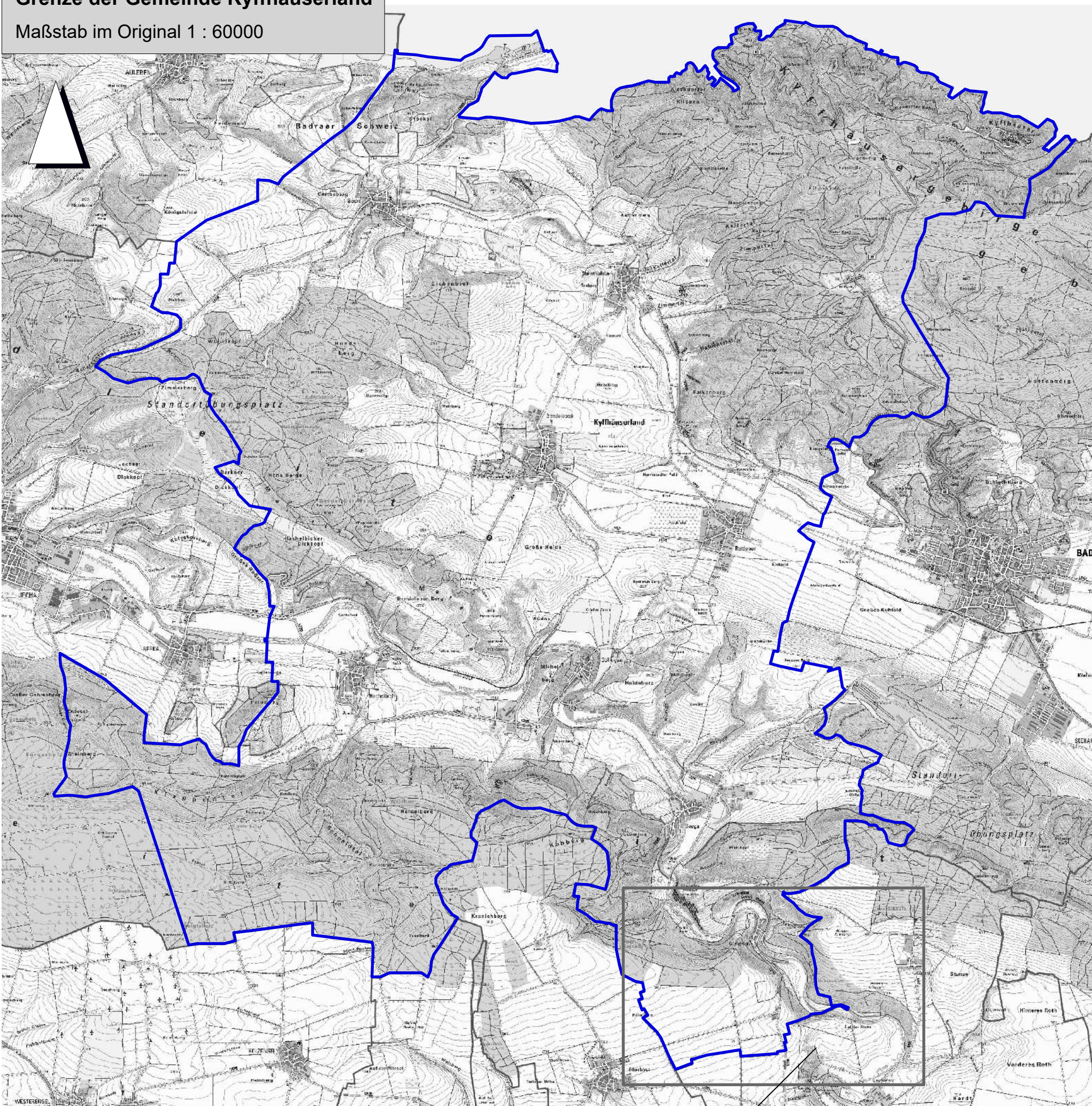


Grenze der Gemeinde Kyffhäuserland

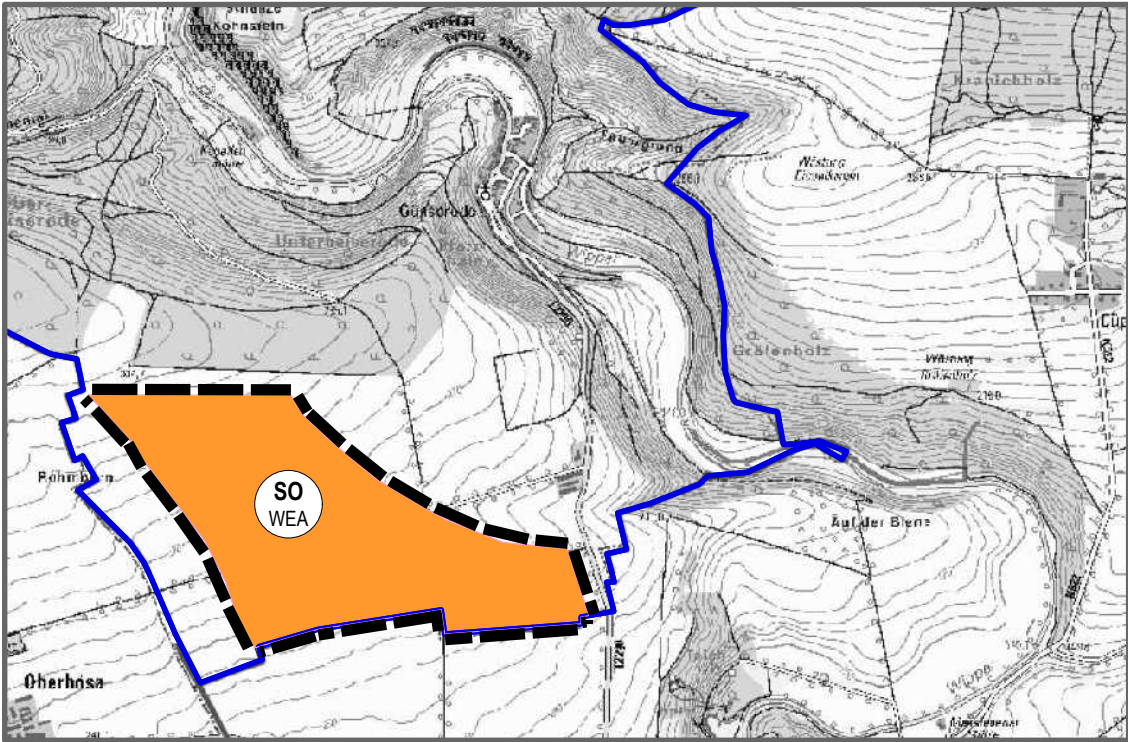
Maßstab im Original 1 : 60000



Quelle: Karten: Thüringen-Viewer © GDI-Th Freistaat Thüringen (https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/)

Teil 1

Zeichnerische Darstellung
Maßstab im Original 1 : 30000



Teil 4

Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

Gemäß Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar vom 06.09.2021 wurde darauf hingewiesen, dass innerhalb der Potenzialfläche „D“ sowohl jungsteinzeitliche als auch bronzezeitliche Fundstellen belegt sind. Es handelt sich daher um ein archäologisches Relevanzgebiet, in dem alle Bodeneingriffe denkmalfachlich begleitet werden müssen. Dazu ist zwischen dem Bauherrn und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar rechtzeitig eine Vereinbarung zur Erarbeitung einer denkmalpflegerische Zielstellung abzuschließen, bei der auch alle Erdarbeiten, wie Wegebau, Verkabelung und Anlagenstandorte zu betrachten sind.

Darüber hinaus müssen Bodenfunde gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gemeldet werden. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen, bis sie durch Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie untersucht und geborgen worden sind.

2. Altlastverdachtsflächen

Sollten sich bei weitergehenden Planungen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft / Wasser) ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis) anzuzeigen.

Teil 2

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Sondergebietsfläche für raumbedeutsame Windenergieanlagen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des Gemeindegebietes der Gemeinde Kyffhäuserland

Teil 3

Textliche Darstellung

In Übereinstimmung mit § 4 (3) WindBG handelt es sich um eine sogenannte „Rotor-out-Planung“. Das bedeutet, dass die Rotoren der Windenergieanlagen nicht innerhalb der Sondergebietsfläche liegen müssen. Lediglich der Mastfuß muss in der Sondergebietsfläche liegen.

3. Geologischer Landesdienst und Bergbau / Ingenieurgeologie / Baugrundbewertung

Geologische Untersuchungen sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn aufzufordern beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen.

Aussagen zu einer möglichen Gefährdung, ggf. notwendigen ingenieurgeologischen Untersuchungen der Verkarstungssituation, evtl. erforderlichen Standortverschiebungen oder konstruktiven Sicherungen der Einzelanlagen können erst nach Angabe konkreter Standorte für die Windkraftanlagen gemacht werden.

Die Planungsflächen befinden sich innerhalb des 5-km-Radius zur Seismologischen Station Klostergut Bonnrode (BONN) des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN). Soweit Standorte der seismologischen Stationen des TSN betroffen sind (Näherung < 5 km), ist dies in der einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen.

Alle weiteren Inhalte zu den Anforderungen der TLUBN für die weiteren Genehmigungsverfahren sind als Anlage 16 Bestandteil der Begründung.

4. Belange des Artenschutzes

Die Verbote des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind zu beachten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 39 (5) BNatSchG.

Teil 5

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB am **12.03.2020** den Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland gefasst und das Planverfahren damit eingeleitet. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am **13.11.2020** ortsüblich bekannt gemacht.

Kyffhäuserland, den

(Siegel)

.....
(Knut Hoffmann)
Bürgermeister

Planverfasser

Die Planunterlagen zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland wurden vom Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, 99734 Nordhausen, Käthe-Kollwitz-Straße 9, ausgearbeitet.

Nordhausen, den

(Siegel)

.....
Stadtplanungsbüro

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner Sitzung am **24.09.2020** den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes genehmigt und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am **13.11.2020** bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen des Vorentwurfes vom **23.11.2020 bis einschließlich 23.12.2020** durchgeführt worden. Zusätzlich waren die Planunterlagen auch im Internet einsehbar.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom **08.10.2020** zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum **16.11.2020** aufgefordert worden.

Kyffhäuserland, den

(Siegel)

.....
(Knut Hoffmann)
Bürgermeister

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner Sitzung am **22.07.2021** dem Planentwurf mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde auf Grundlage des § 3 (1) PlanSiG durch die Einstellung der Planunterlagen im Internet im Zeitraum vom **30.08.2021 bis einschließlich 01.10.2021** beteiligt. Zusätzlich erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom **30.08.2021 bis einschließlich 01.10.2021**. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **20.08.2021** ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom **26.08.2021** sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum **01.10.2021** aufgefordert worden.

Kyffhäuserland, den

(Siegel)

.....
(Knut Hoffmann)
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am **05.05.2022** den Feststellungsbeschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland nach Prüfung und Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 6 BauGB gefasst. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses erfolgte gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB zur Einsichtnahme mit Bekanntmachung vom **24.06.2022** und im Übrigen mit Schreiben vom **01.07.2022**.

Kyffhäuserland, den

(Siegel)

.....
(Knut Hoffmann)
Bürgermeister

Versagung der Genehmigung

Die Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland wurden am gemäß § 6 BauGB an das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar zur Genehmigung eingereicht, geprüft und durch

Beschied vom AZ.:

versagt.

Kyffhäuserland, den

(Siegel)

.....
(Knut Hoffmann)
Bürgermeister

Erneute der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner Sitzung am dem Planentwurf mit Begründung zugestimmt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Einstellung der Planunterlagen im Internet im Zeitraum vom **bis einschließlich** beteiligt. Zusätzlich erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom **bis einschließlich** Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB von der Öffentlichkeitsbeteiligung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert worden.

Kyffhäuserland, den

(Siegel)

.....
(Knut Hoffmann)
Bürgermeister

Erneuter Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am den Feststellungsbeschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland nach Prüfung und Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 6 BauGB gefasst. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses erfolgte gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB zur Einsichtnahme mit Bekanntmachung vom und im Übrigen mit Schreiben vom

Kyffhäuserland, den

(Siegel)

.....
(Knut Hoffmann)
Bürgermeister

Genehmigung

Die Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland wurden am gemäß § 6 BauGB an das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar zur Genehmigung eingereicht, geprüft und durch

Beschied vom AZ.:

(unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der kenntlich gemachten Teile) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Kyffhäuserland, den

(Siegel)

.....
(Knut Hoffmann)
Bürgermeister

Beitriffsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland ist in seiner Sitzung am den im Bescheid vom AZ.: aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen beigetreten. Die o.a. Planunterlagen und die Begründung haben wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Kyffhäuserland, den

(Siegel)

.....
(Knut Hoffmann)
Bürgermeister

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bauleitplanes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kyffhäuserland sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Planverfahrens werden bekundet.

Kyffhäuserland, den

(Siegel)

.....
(Knut Hoffmann)
Bürgermeister

Planwirksamkeit

Die Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland ist am ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, wo der Bauleitplan von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Damit wird der Bauleitplan gemäß § 6 (5) BauGB

w i r k s a m.

Kyffhäuserland, den

(Siegel)

.....
(Knut Hoffmann)
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland der Gemeinde Kyffhäuserland sind

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
- eine unter § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- eine nach § 214 (2a) BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
- und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen der Aufstellung des des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland der Gemeinde Kyffhäuserland gem. § 215 (1) BauGB nicht geltend / geltend gemacht worden.

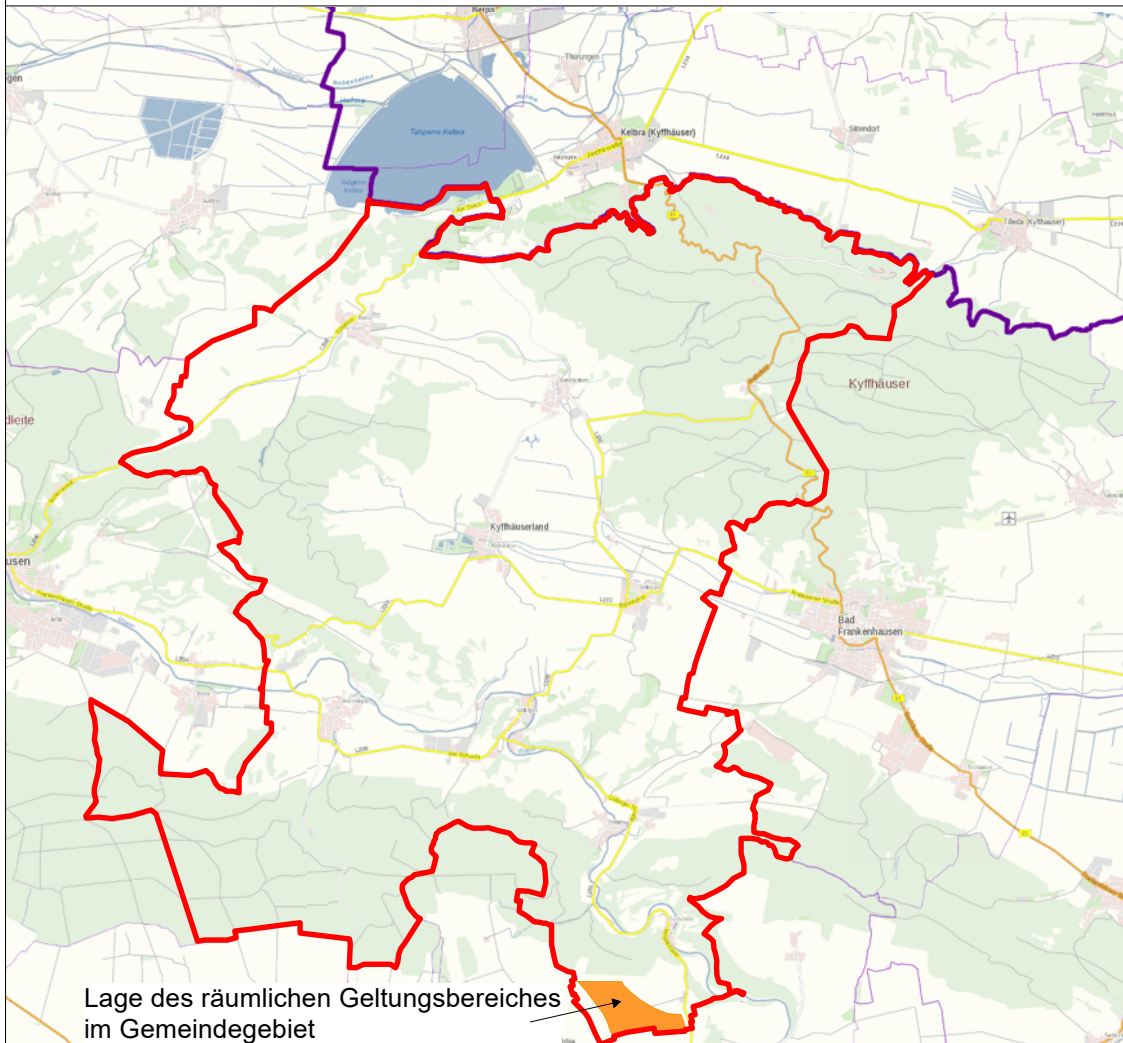
Kyffhäuserland, den

(Siegel)

.....
(Knut Hoffmann)
Bürgermeister

Gemeinde Kyffhäuserland

sachlicher Teilflächennutzungsplan
für raumbedeutsame Windenergieanlagen
gemäß § 5 (2b) BauGB



Lage des räumlichen Geltungsbereiches im Gemeindegebiet

Quelle: Karten: Thüringen-Viewer © GDI-Th Freistaat Thüringen (https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/) - Darstellung ohne Maßstab

Maßstab: 1 : 60.000 Verlehenstand: 1 : 30.000 Druckdatum: Oktober 2025

STADTPLANUNGSBÜRO
MEISSNER & DUMJAHN

Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631990919
Internet: www.meiplan.de
E-Mail: info@meiplan.de

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Sie darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.